



Personalausweis

Deutsche Staatsangehörige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, einen gültigen Personalausweis (oder Reisepass) zu besitzen.

Die Beantragung eines Personalausweises kann grundsätzlich nur bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes durch persönliche Vorsprache erfolgen.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten hierbei als allein antragsberechtigt.

Auch vor dem 16. Lebensjahr kann ein Personalausweis ausgestellt werden. Bitte beachten Sie dazu auf der Rückseite **"Wichtige Informationen für Minderjährige"**.

Die Bundesdruckerei in Berlin produziert die Personalausweise in ca. zwei bis vier Wochen.

Erforderliche Unterlagen

- ein Identitätsdokument (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass)
- ein aktuelles biometrisches Passbild
- Geburtsurkunde (zwingend bei Beantragung des 1. Personalausweises)

Gültigkeit

- für Personen unter 24 Jahren: 6 Jahre
- für Personen ab 24 Jahren: 10 Jahre

Kosten

- für Personen unter 24 Jahren: 22,80 €
- für Personen ab 24 Jahren: 28,80 €

Die Gebühren sind bei Antragstellung zu entrichten.

Sollte sofort ein Ausweisdokument benötigt werden, stellt die Meldebehörde einen vorläufigen Personalausweis aus (Gültigkeit längstens drei Monate). Es ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten,
Sachgebiet Meldewesen
Schillstraße 5-7
18439 Stralsund
Telefon 03831 25 37 34
E-Mail: meldewesen@stralsund.de

Öffnungszeiten

Montag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen (Termine nach Vereinbarung möglich)
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Wichtige Informationen für Minderjährige

Verheiratete und unverheiratete Eltern, die zusammenleben

Die Beantragung von Ausweispapieren (Personalausweis unter 16 Jahren, Reisepass und Kinderreisepass) für unverheiratete Minderjährige bedarf der Antragsstellung beider Elternteile, wenn ihnen die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam zustehen und die Eltern zusammenleben.

Die Antragstellung kann durch lediglich einen Elternteil erfolgen, wenn dabei das Vorliegen des Einverständnisses des anderen Elternteils schriftlich bestätigt wird. Eine Ausweiskopie des anderen Elternteils ist mitzubringen.

Eltern, die dauernd getrennt lebend oder geschieden sind

Die Ausstellung eines Ausweisdokumentes für Minderjährige kann ausschließlich von dem Elternteil beantragt werden, der die „Alltagsorge“ gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB für das Kind ausübt.

Antragsberechtigt ist somit der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich – mit Zustimmung des anderen Elternteils – aufhält. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes wird bei dem Elternteil unterstellt, wo das Kind mit Haupt- bzw. alleinigem Wohnsitz amtlich gemeldet ist. In den Fällen, in denen Zweifel an der Zustimmung des gewöhnlichen Aufenthalts bestehen, z.B. bei kurzfristiger Anmeldung des Kindes oder bei ständig wechselnden Ummeldungen des Kindes, ist eine schriftliche Erklärung des anderen Elternteils mit dem Inhalt vorzulegen, dass dieser mit dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Kindes beim Antragsteller/bei der Antragstellerin einverstanden ist. Wenn der antragstellende Elternteil erklärt, das Kind halte sich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei ihr auf, ist die Entscheidung vorzulegen.

Alleinstehende, unverheiratete Mutter

Hat nur die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626a BGB), ist sie alleinig antragsberechtigt.

Für Mütter, die mit dem Vater des Kindes nicht zusammen wohnen, aber das gemeinsame Sorgerecht ausüben, gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern.

Alleinstehender, unverheirateter Vater

Ledige, alleinstehende Väter müssen bei Antragstellung einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht oder darüber erbringen, dass sich das Kind bei gemeinsamer Sorge mit dem Einverständnis der Mutter oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei ihnen aufhält. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Bescheinigung des Jugendamtes erfolgen.

Vormund oder Pfleger

Sofern für unverheiratete Minderjährige bezüglich des Aufenthaltsbestimmungsrechts ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, kann nur dieser den Antrag auf Ausstellung von Ausweisdokumenten stellen.

Minderjährige in Familienpflege

Für Minderjährige, die in Familienpflege leben, kann allein die Pflegeperson die Ausstellung eines Passes für das Kind beantragen, wenn ihr das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen hat (§ 1630 Absatz 3 BGB). Zum Nachweis ist die Entscheidung des Familiengerichts vorzulegen.